

Ergebnisabführungsvertrag
Gewinnabführungsvertrag i. S. v. § 291 Abs. 1 AktG

Zwischen

der max.xs financial services AG, diese vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Frank Alexander de Boer und Herrn Ingo Weber, geschäftsansässig in der Taunusanlage 15, 60323 Frankfurt am Main,

- nachstehend „**Untergesellschaft**“ genannt -

und

der cash.life AG, diese vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Franz Schmidpeter und Herrn Ingo Weber, geschäftsansässig in der Zugspitzstraße 5, 82049 Pullach

- nachstehend „**Obergesellschaft**“ genannt -

- Unter- und Obergesellschaft nachfolgend zusammen die „**Parteien**“ genannt -

§ 1 Ergebnisübernahme

(1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 6(1) wirksam wird, ihren gesamten Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften entstehende Jahresüberschuss, jedoch vermindert um

- a) einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr,
- b) den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist,
- c) einen nach Abs. 2 dieses § 1 in die Rücklage eingestellten Betrages sowie
- d) den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag

und erhöht um etwaige aus den Rücklagen nach Abs. 2 dieses § 1 entnommene Beträge. Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses.

(2) Die Untergesellschaft kann mit Zustimmung der Obergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Gewinnrücklagen, die während der Dauer des Vertrages nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet werden, sind auf Verlangen der Obergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Gewinnvorträgen, Gewinnrücklagen i. S. v. § 272 Abs. 3 HGB und von Kapitalrücklagen i. S. v. § 272 Abs. 2 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages bestanden, darf von der Untergesellschaft nicht vorgenommen und von der Obergesellschaft nicht verlangt werden.

(3) Die Obergesellschaft hat jeden während der Vertragsdauer nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sonst entstehenden Jahresfehlbetrag entsprechend der Regelung des § 302 Abs. 1 AktG bei der Untergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit des Vertrages in die genannte Rücklage eingestellt worden sind. Ein Verzicht oder Vergleich über

den Ausgleichsanspruch der Untergesellschaft ist unzulässig, wenn und soweit nicht die Voraussetzungen entsprechend der Regelung des § 302 Abs. 3 AktG dafür vorliegen. § 302 AktG findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (4) Der Jahresabschluss der Untergesellschaft ist vor seiner Feststellung der Obergesellschaft zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

§ 2 Kein Ausgleich für außenstehende Gesellschafter

Die Obergesellschaft ist derzeit einzige Gesellschafterin der Untergesellschaft. Von einer Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs wird nach § 304 Abs. 1 S. 3 AktG abgesehen.

§ 3 Informationsrechte

- (1) Die Obergesellschaft ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Untergesellschaft einzusehen.
- (2) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, durch ihre Geschäftsführung Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft an die Obergesellschaft zu erteilen.

§ 4 Wirksamkeit, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Untergesellschaft wirksam.
- (2) Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen; das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird, wobei eine Kündigung erstmals zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen darf, das 5 Jahre nach Wirksamwerden des Vertrages endet.
- (3) Ein wichtiger Grund, der zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, liegt insbesondere vor,
 - a) soweit der Vertrag nicht bereits automatisch endet, wenn eine der Parteien zahlungsunfähig oder überschuldet ist, bzw. über eine der Parteien das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) wenn die Obergesellschaft die Mehrheit der Aktien an der Untergesellschaft verliert,
 - c) wenn eine der Parteien an einem Umwandlungsvorgang i. S. d. Umwandlungsgesetzes beteiligt ist und
 - d) wenn eine der Parteien liquidiert wird.

§ 5 Gläubigerschutz

Bei Beendigung des Vertrages findet § 303 AktG Anwendung.

§ 6 Aufschiebende Bedingungen

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen gemäß § 158 Abs. 1 BGB:
 - a) Zustimmung der Aufsichtsräte der Obergesellschaft und der Untergesellschaft.
 - b) Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlungen (Hauptversammlungen) der Obergesellschaft und der Untergesellschaft

- c) Die Untergesellschaft weist zum Stichtag des 30.09.2011 in ihrer Zwischenbilanz einen Verlust von mindestens 400.000,00 Euro aus. Die Untergesellschaft verpflichtet sich, der Obergesellschaft den Gewinn/Verlust zum 30.09.2011 unverzüglich mitzuteilen.
 - d) Die Obergesellschaft wird aufgrund einer bis zum 31.10.2011 zu erstellenden Prognose des Vorstands der Obergesellschaft, die auf Grundlage der Zwischenbilanz zum Stichtag des 30.09.2011 erstellt und schriftlich dokumentiert wird, zum Jahresende voraussichtlich einen steuerlichen Gewinn vor Ergebnisabführung von mindestens 400.000,00 Euro erzielen. Die Obergesellschaft verpflichtet sich, der Untergesellschaft die Prognose unverzüglich zu übermitteln.
- (2) Die Vorstände der Obergesellschaft und der Untergesellschaft verpflichten sich, die erforderlichen Zustimmungen nach Absatz (1)a) und (1)b) einzuholen.
 - (3) Der Vorstand der Untergesellschaft verpflichtet sich, nach Eintritt der Bedingungen den Abschluss dieses Ergebnisabführungsvertrags unverzüglich zum Handelsregister zur Eintragung anzumelden.
 - (4) Sollte eine der vier Bedingungen nicht eintreten, so wird dieser Vertrag endgültig nicht wirksam. Die Anmeldung nach § 6(3) hat in diesem Fall zu unterbleiben.

§ 7 Schlussvorschriften

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das Landgericht München I in München als erstinstanzliches Gericht zuständig. Dies gilt nicht für nichtvermögensrechtliche Ansprüche, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zugewiesen sind oder für Ansprüche, für die ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht berühren. An die Stelle der nichtigen Vertragsteile soll eine zumutbare Regelung treten, die den Intentionen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

_____, 2011

_____, 2011

Untergesellschaft

Obergesellschaft